

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3270 Scheibbs, Gürtel 27



SBL2-J-183/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Claudia Köberl

38615

18. Dezember 2018

Betrifft

Hegeschaufen Verordnung 2018

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2018 für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden trophäentragenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Scheibbs erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2017 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rotwildhirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschauen finden statt:

Hegering Puchenstuben

09.02.2019 Hotel Hallerhof, 14:00 Uhr

Hegering St. Anton/Jeßnitz

09.02.2019 Mehrzweckhalle St. Anton/J., 19:00 Uhr

Hegering Wieselburg

16.02.2019 Gasthaus Brauhaus, 14:00 Uhr

Hegering Purgstall/E.

16.02.2019 Gasthaus Hörhan, 19:00 Uhr

Hegering Oberndorf/Melk und Hegering Scheibbs

16.02.2019 Gasthaus Hueber, St. Georgen/L., 19:00 Uhr

Hegering Langau

23.02.2019 Glassalon, 14:00 Uhr

Hegering Lunz

02.03.2019 Gasthaus Zellerhof, 19:00 Uhr

Hegering Steinakirchen

09.03.2019 Gasthaus Luger, Wang, 14.00 Uhr

Hegering Gaming

09.03.2019 Haus der Begegnung, 19:00 Uhr

Hegering Göstling/Y.

16.03.2019 Pfarrkulturhaus, 14:00 Uhr

Hegering Randegg

16.03.2019 Gasthaus Obermüller, Schliefauf, 19:00 Uhr

Hegering Gresten

23.03.2019 Pfarrheim, 14:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs in Kraft und mit Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
2. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. des BJM Dr. Ferdinand
Schuster, Mittersteig 9, 3270 Scheibbs
3. Herrn ÖKR Josef Plank, Pögling 2, 3251 Purgstall
4. BH Scheibbs - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r